

## **Neufassung der Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Prittriching vom 29.04.2020**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Prittriching folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Bad soll eine Stätte der Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung sowie der schwimmsportlichen Betätigung sein.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Übungsleiter oder der Lehrer für die Beachtung dieser Benutzungssatzung verantwortlich.

### **§ 2**

#### **Badegäste**

- (1) Die Benutzung steht grundsätzlich jedem Besucher frei.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen; die
  - a) unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Personen, die ausschließlich nur den Biergarten besuchen),
  - c) an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können; ferner Kinder unter 6 Jahren, die nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten Person und Blinde, Geisteskranke sowie Anfallskranke, die ohne Begleitperson sind.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten und Zutritt**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt und durch einen Aushang im Eingangsbereich des Bades sowie auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal vorübergehend den Einlass in das Bad sperren.
- (3) Die Gemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- (4) Aus organisatorischen Gründen oder bei anhaltend schlechtem Wetter kann das Bad ganz geschlossen werden. Ein Erstattungsanspruch für Saisonkarten entsteht hierdurch nicht.
- (5) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Ausgenommen hiervon sind lediglich Personen, die ausschließlich nur den Biergarten besuchen.
- (6) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen; Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

## § 4 Verhalten im Bad

- (1) Das Bad einschließlich der Außenanlagen sind pfleglich und nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Badeinrichtung hat zu unterbleiben. Die Benutzer -bei Kindern und Jugendlichen auch die für die Aufsicht Verantwortlichen- haften für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den Anlagen und Einrichtungen des Bades entstehen. Im Einzelnen gilt insbesondere folgendes:
- a) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft,
  - b) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung erlaubt.
  - c) Nichtschwimmer sowie unsichere Schwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen. Dieser im östlichen Teil des Bades gelegene Bereich ist durch eine Trennleine gekennzeichnet.
  - d) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen, Schwimmringen und sonstige den Badebetrieb hindernde Geräte, sind in dem Schwimmerbereich untersagt. Ausnahmen kann die diensthabende Aufsichtsperson erteilen.
  - e) Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken bzw. Schwimmerbereich ist nicht gestattet.
  - f) Die Benutzung der Sprungblöcke und der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Das Unterschwimmen der Sprungblöcke und der Wasserrutsche ist verboten.
  - g) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung über die Durchschreitebecken benutzt werden.
  - h) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
  - i) Der Beckenbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (2) Weiter ist nicht gestattet:
- a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
  - b) vom Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen,
  - c) zu rennen und an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,
  - d) der Betrieb von Rundfunk-, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder Fernsehgeräte sowie unnötiges Lärmen in einer Lautstärke, die andere Badegäste stört,
  - e) das Rauchen innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und des Badebereiches,
  - f) Ballspielen außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen,
  - g) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen sowie Abfällen aller Art,
  - h) das Mitbringen von Tieren,
  - i) das Einstellen von Fahrrädern usw. in den Gebäuden bzw. innerhalb des Badegeländes.

## § 5 Fundsachen

Gegenstände, die im Bad gefunden werden (Fundsachen), sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben. Sie werden dem Verlierer nach entsprechend geführtem Nachweis ausgehändigt.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind, haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die bei Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen entstehen, wenn und soweit ihre Bediensteten bzw. Aufsichtspersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (2) (Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüssel entstehen.
- (3) Für Kleidung und Gegenstände sowie aus Garderobenschränken abhanden gekommene Wertsachen, Bargeld, Schlüssel, Dokumente und sonstiges wird keine Haftung übernommen.
- (4) Schadensfälle, die in den Bädern auftreten, sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Jeder Badegast oder Besucher ist verpflichtet, den der Gemeinde Prittriching zugefügten Schaden zu ersetzen.

## **§ 7 Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Der jeweils Aufsichtsführende übt das Hausrecht im Bad aus.
- (2) Die diensthabende Aufsichtsperson ist berechtigt, diejenigen Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. In besonderen Fällen kann bei groben Verstößen der Zutritt zum Bad zeitweise oder auch dauernd untersagt werden. Im Fall der Verweisung wird die entrichtete Eintrittsgebühr nicht erstattet.
- (3) Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 8 Gruppen**

- (1) Der Besuch des Bades in größeren Gruppen ab 16 Personen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Wird geschlossenen Gruppen die Benutzung des Bades ermöglicht, ist ein ordnungsgemäßer Übungsbetrieb durchzuführen.

- (2) Die Benutzung des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen beinhaltet die Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (3) Bei regelmäßigen Besuchen können die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Bades durch die jeweiligen Personengruppen mittels schriftlichen Vereinbarungen geregelt werden. Haftungsangelegenheiten können abweichend von dieser Satzung nicht geregelt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Trainingszeiten besteht nicht.
- (5) Der Verein bzw. die Sport- oder Übungsgruppe übernimmt unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff auf die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Bades entstehen können. Für den von einem Mitglied des Vereins oder der Sport- oder Übungsgruppe schuldhaft verursachten Schäden an Einrichtungsgegenständen und am Gebäude haftet neben dem Schädiger gem. § 6 Abs. 5 der übende Verein bzw. die Sport- oder Übungsgruppe.
- (6) Die Unterbringung vereins- oder gruppeneigener Geräte muss von der Gemeinde genehmigt werden.
- (7) Beabsichtigt der Verein bzw. die Sportgruppe eine Veranstaltung, z.B. Vereinsmeisterschaften, Klubvergleichskämpfe etc., durchzuführen, so ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.2005 außer Kraft.

Prittriching, den 29. April 2020

**GEMEINDE PRITTRICHING**



Peter Ditsch  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 29.04.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.04.2020 angeheftet und am 25.05.2020 wieder entfernt.

Prittriching, den 26.05.2020

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching



Zeisberger  
Geschäftsstellenleiter

